



## Ergebnisse der 32. RIC-Sitzung am 27. November 2008 in Düsseldorf

- 1 In seiner 32. Sitzung bestätigt das RIC vor dem Hintergrund einer aktuellen Anfrage seine Auffassung zur Einstufung von **ATZ-Vereinbarungen** als Leistungen aus Anlass der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, wie sie bereits im Positionspapier vom 17.01.2006 durch das RIC „Die IFRS-Bilanzierung von Aufstockungsbeträgen im Rahmen von ATZ-Vereinbarungen im Lichte von EITF Issue No. 05-5“ veröffentlicht wurde. Hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Gehalts haben ATZ-Vereinbarungen demnach im Wesentlichen Abfindungscharakter und die Aufwendungen für die sog. Aufstockungsbeträge sind bereits bei Bestehen einer Verpflichtung im Sinne von IAS 19.133 ff. (durch Zustimmung des Unternehmens zu einer entsprechenden tariflichen Regelung) bilanziell vollständig zu erfassen (vgl. IAS 19.137).
- 2 Das RIC beschließt, die Frage, ob in einem IFRS-Abschluss die **Verrechnung von Bilanzverlusten mit Kapitalrücklagen** gem. den deutschen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zulässig ist, nicht in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen.
- 3 Das RIC diskutiert die zu dem vom RIC am 2.10.2008 veröffentlichten **Entwurf einer Rechnungslegungs Interpretation** (E-RIC 4) Auslegungsfragen zu den Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements eingegangenen Stellungnahmen. Dabei wurde auch die Entscheidung des IFRIC in Bezug auf die bei diesem Gremium eingereichte Frage, ob die gleichzeitige Klassifizierung von ewig laufenden Instrumenten (z.B. ewig laufenden Genussrechten) und kündbaren Instrumenten als Eigenkapital die Gleichartigkeitsbedingung gem. IAS 32.16A (c) verletzt (siehe IFRIC-Update vom November 2008) berücksichtigt. Das RIC einigt sich in allen zu klärenden Sachfragen und beschließt, diese Änderungen in die Rechnungslegungs Interpretation einzuarbeiten. Hierbei handelt es sich insbesondere um:
  - den Hinweis mit Bezug auf IAS 32.16A (b), dass bei Bestehen von *preferential right on liquidation* bei einigen Instrumenten die Voraussetzungen für die Klassifizierung von *puttable instruments* als Eigenkapital bei den übrigen Instrumenten ohne *preferential right on liquidation* gleichwohl gegeben sein kann;
  - die Klarstellung, dass überproportionale Stimmrechte einzelner oder mehrerer Gesellschafter nur dann schädlich im Sinne des IAS 32.16A (c) sind, solange der Gesellschaftsvertrag nicht tatsächlich geändert wurde;
  - die Einarbeitung der IFRIC-Entscheidung vom November 2008 mit Bezug auf die mögliche gleichzeitige Klassifizierung von ewig laufenden und kündbaren Instrumenten als Eigenkapital (ebenfalls Bezug nehmend auf IAS 32.16A (c));
  - die Abkehr von der bisher vertretenen Auffassung, dass das Entnahmerecht von Gesellschaftern i.S.d. § 122 Abs. 1 HGB die Bedingung des IAS 32.16A (d)



- verletzt; nach der nunmehr vertretenen Auffassung des RIC liegt ein Verstoß gegen diese Vorschrift im gesetzlichen Regelfall grundsätzlich nicht vor; und
- die Aufnahme von erläuternden Hinweisen zu den geforderten Anhangangaben nach IAS 1.136A (c) und (d).

Unter der Voraussetzung, dass der DSR der Interpretation in seiner Sitzung vom 8. bis 10. Dezember 2008 zustimmt, ist beabsichtigt, dass die in enger Abstimmung mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) erarbeitete Interpretation Ende Dezember 2008 veröffentlicht wird.

- 4 Weiterhin befasst sich das RIC mit der Bilanzierung von **Kosten der Eigenkapitalbeschaffung** nach IFRS (IAS 32.36 ff.). In Übereinstimmung mit der vom IFRIC vertretenen Auffassung zur Abgrenzung erfolgsneutral mit dem Betrag der Kapitalaufnahme zu verrechnender Eigenkapitalbeschaffungskosten gem. IAS 32.37 ist auch das RIC der Auffassung, dass der Begriff solcher, erfolgsneutral zu verrechnender Kosten eng auszulegen ist. Insbesondere sind die entstehenden Kosten für einen anderen Vorgang als die Eigenkapitalbeschaffung (z.B. für ein Initial Public Offering - IPO) grundsätzlich nicht mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Nur innerhalb enger Grenzen, unter Beachtung der Vorschriften des IAS 32.37 und einer Beurteilung der für den jeweiligen Einzelfall geltenden Umstände sind solche Kosten, die zusammenhängend sowohl für die Ausgabe eigener Eigenkapitalinstrumente als auch andere Vorgänge anfallen, in Analogie zu IAS 32.38 aufzuteilen, so dass die auf die Ausgabe oder den Erwerb eigener Eigenkapitalinstrumente entfallenden Kosten als Abzug vom Eigenkapital (gemindert um alle damit verbundenen Ertragsteuervorteile) zu bilanzieren sind. Nach Auffassung des RIC können insbesondere Kosten für das Coaching und Training von Führungskräften sowie Sprachkurse als Vorbereitung auf ein IPO, IFRS-Umstellungen und erfolgsabhängige Managementvergütungen in keinem Fall erfolgsneutral als Abzug vom Eigenkapital bilanziert werden. Ein Positionspapier zu diesem Thema wird das RIC nicht veröffentlichen.
- 5 Das RIC lässt sich über die IFRIC-Sitzung vom 6.11.2008 Bericht erstatten und diskutiert anschließend insbesondere die Entwicklungen zu **IFRIC-D24 Customer Contributions** (jetzt: *Transfers of Assets from Customers*). Das RIC beschließt, dem IFRIC noch im Dezember 2008 kommentierende Hinweise des Near-Final Drafts zukommen zu lassen, die sich vor allem auf die Zurechnung von Vermögenswerten und Fragen der Umsatzrealisierung beziehen werden.
- 6 Die nächste RIC-Sitzung wird am **29. Januar 2009** in Berlin stattfinden.